LWL-Archäologie für Westfalen
Außenstelle Olpe

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Stadt Erwitte
FD 205 Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz
Am Markt 13

59597 Erwitte

Servicezeiten:
Mo.-Do. 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr
Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Ansprechpartnerin:
Melanie Röring B.A.
Planbearbeitung
Tel.: 02761 9375-42
E-Mail: melanie.roering@lwl.org

Az.: 2525roe26
Olpe, 05.08.2026

Bebauungsplan Erwitte Nr. 60 "Kletterstraße"; Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 17.07.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.

Das Plangebiet liegt unmittelbar nördlich des Hellwegs sowie im direkten Umfeld des historischen Ortskerns und tangiert dabei einen mutmaßlichen Teilbereich einer jüngeren Befestigungsphase von Erwitte. In dem Bereich ist ein Vorhandensein von Siedlungsbefunden und Wüstungsfläche(-n) u.U. seit Merowingerzeit zu vermuten.

Somit liegen im Plangebiet nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 vor, die bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler (vgl. § 3 DSchG NW).

Im Falle von Abbrüchen ab der Bodengleiche, (Neu-)Bauvorhaben oder sonstigen mit Bodeneingriffen verbundenen Maßnahmen innerhalb des ausgewiesenen Bereiches ist grundsätzlich von der Notwendigkeit einer (bauvorgreifenden) archäologischen Dokumentationsmaßnahme auszugehen, deren Art und Umfang sich nach den jeweiligen Ausführungsplanungen richtet. Stand jetzt gehen wir davon aus, dass die entsprechende(n) Dokumentationsmaßnahme(n) dabei durch eine Fachfirma erfolgen muss/müssen. Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen gehen aufgrund des in das DSchG NW aufgenommenen „Veranlasserprinzips“ (gem. § 27 Abs. 1) zu Lasten des Vorhabenträgers.

Im Falle einer Konkretisierung von Vorhaben ist in jedem Fall eine rechtzeitige Kontaktierung der LWL-Archäologie für Westfalen auf Basis aussagekräftiger Planungsunterlagen (vor allem

hinsichtlich Eingriffsflächen und -tiefen, im Zusammenhang mit zum Abriss vorgesehener Bebauung incl. vorhandener Unterkellerung) hinsichtlich einer Beurteilung unerlässlich. Auch wäre die Übersendung von Baugrundgutachten im Zusammenhang mit konkreten Planungen sinnvoll, da sich daraus u.U. weitergehende Aufschlüsse hinsichtlich bodendenkmalpflegerischer Belange ergeben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Im Auftrag

gez.	f. d. R.
Prof. Dr. Michael Baales	
(Leiter der Außenstelle)	Melanie Röring B.A.